

- 8) Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern, als dem darin bezeichneten Lokale beginnt, oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahrs fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungs-Vermerk auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
- 9) In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen, namentlich nach §. 54. des Edikts vom 7ten September 1811., oder nach §. 6. des Gesetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen vom 13ten Mai 1833. begründete Ansprüche der Krugverlags-Berechtigten noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Gesetze zwar nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur in so weit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht, insbesondere kann auch von den Bestimmungen ad 3. niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, Meinen Befehl, für dessen Ausführung die Minister des Innern Sorge zu tragen haben, durch die Gesetzes-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7ten Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---